

Allgemeine verkaufsbedingungen der gesellschaft REM d.o.o.

Dokumentenverwalter	Datum der letzten Korrektur	Datum des Dokuments	Dokumentenart
Bruno Čibej Janez Podpadec	11.2.2022	16.7.2016	Allgemein

Das Dokument ist geistiges Eigentum von REM d.o.o. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Inhalte ist ohne schriftliche Genehmigung der verantwortlichen Person untersagt. REM d.o.o. behält sich das Recht auf Änderungen vor.

Inhalt

1	Allgemeines	3
2	Angebote, Kostenvoranschläge, anfragen	3
3	Vertragsschluss	4
4	Preise	5
5	Definition des arbeitstags.....	5
6	Zahlungsbedingungen.....	5
7	Eigentumsvorbehalt	7
8	Lieferfrist.....	8
9	Verpackung, versand, risikoübernahme	8
10	Muster, modelle, markenzeichen	9
11	Garantie gegen mängel	9
12	Schutz von betriebsgeheimnissen	11
13	Höhere gewalt	11
14	Gültiges recht	11
15	Streitigkeiten	12
16	Abschliessende bestimmungen	12

1 Allgemeines

1.1 Die im Folgenden aufgeführten Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Angebote und für jeden Verkauf beziehungsweise Warenlieferungen oder Leistungserbringungen der Gesellschaft REM d.o.o.

1.2 Bedingungen von Käufern oder Auftraggebern oder jedwede andere beziehungsweise von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn sie von Seiten der Gesellschaft REM d.o.o. schriftlich vereinbart wurden.

1.3 Eine schriftlich bestätigte Vereinbarung über die Abweichung von einzelnen Punkten von Punkten der Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Gesellschaft REM d.o.o. hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Punkte beziehungsweise der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

1.4 Bei dem Abschluss des Vertrages mit der Gesellschaft REM d.o.o. nimmt der Käufer beziehungsweise der Auftraggeber diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen an und erkennt sie an, welche die besonderen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien ergänzen und verpflichtend sind.

2 Angebote, Kostenvoranschläge, anfragen

2.1 Alle Angebote der Gesellschaft REM d.o.o. sind für diese bis zu dem im Angebot angegebenen Datum verpflichtend.

2.2 Die Ausstellung von Kostenvoranschlägen gilt als Angebot. In diesem Fall beginnen die Verpflichtungen der Gesellschaft REM d.o.o. mit dem Tag der Bezahlung des auf dem Kostenvoranschlag angegebenen Betrags, jedoch nur in dem Fall, dass die Zahlung innerhalb der auf dem Kostenvoranschlag angegebenen Frist erfolgte. Wenn die Zahlung gemäß dem Kostenvoranschlag nach Ablauf der auf dem Kostenvoranschlag angegebenen Frist erfolgte, ist REM d.o.o. nicht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten verpflichtet, wenn er den Käufer bzw. Auftraggeber innerhalb von acht Kalendertagen informiert. In diesem Fall verpflichtet sich REM d.o.o. den gesamten gemäß dem Kostenvoranschlag erhaltenen Betrag innerhalb von acht Kalendertagen nach einer solchen Mitteilung zurückzuerstatten.

2.3 Das Angebot enthält alle wesentlichen Vertragsbestandteile, so dass mit dessen Annahme der Vertrag abgeschlossen werden könnte.

2.4 Auf Grundlage der Anfrage des Käufers bzw. Auftraggebers erteilt die Gesellschaft REM d.o.o. ein Angebot bzw. einen Kostenvoranschlag.

3 Vertragsschluss

3.1 Als Vertragsschluss gilt jede rechtlich wirksame Willensübereinstimmung zwischen dem Käufer bzw. dem Auftraggeber und der Gesellschaft REM d.o.o., was einen Vertragsschluss bedeutet, insbesondere die schriftliche Annahme des von der Gesellschaft REM d.o.o. dem Käufer bzw. Auftraggeber vorgelegten Angebots bzw. Kostenvoranschlags sowie die schriftliche Bestätigung der durch den Käufer bzw. Auftraggeber vor dem Vertrag selbst erfolgten Bestellung durch die Gesellschaft REM d.o.o.

3.2 Die sich aus dem geschlossenen Vertrag ergebenden Verpflichtungen gegenüber dem Käufer bzw. Auftraggeber verpflichten die Gesellschaft REM d.o.o. rechtlich ab einem solchen Vertragsschluss.

3.3 Wenn der Käufer bzw. Auftraggeber den Vertrag aufkündigt, finden für die Kündigung die Bestimmungen des Obligationengesetzbuches Anwendung, und in jedem Fall ist er verpflichtet, der Gesellschaft REM d.o.o. alle Kosten zu ersetzen und den Schaden zu erstatten, die der Gesellschaft REM d.o.o. im Zusammenhang mit dem gekündigten Vertrag entstanden sind.

4 Preise

4.1 Wenn sich aus dem Angebot bzw. dem Kostenvoranschlag, die angenommen wurden oder aus der Auftragsbestätigung oder aus anderen Dokumenten, die mit dem einzelnen Käufer bzw. Auftraggeber einen Kaufvertrag darstellen, nichts anderes ergibt, gelten die Preise »FCA Lager der Gesellschaft REM d.o.o.« laut INCOTERMS 2010.

4.2 Die Preisvereinbarung ist Bestandteil des Vertrags.

4.3 Die Gesellschaft REM d.o.o. hat das Recht, im Falle der vereinbarten Änderung von Mengen, Plänen, spezifischen Eigenschaften und verwendeten Materialien den Preis abzuändern.

4.4 Wenn in der Auftragsbestätigung keine andere Regelung getroffen ist, gehen alle Abgaben, einschließlich Steuern, Zölle, Beiträge zu Lasten des Käufers bzw. Auftraggebers.

4.5 Alle Preise sind in EUR (€) wenn nicht anders schriftlich vereinbart.

5 Definition des arbeitstags

5.1 »Arbeitstag« bedeutet den Zeitabschnitt von acht aufeinanderfolgenden Stunden von 7.00 früh bis 15.00 des gleichen Tags (UTC+1), und zwar jeder Wochentag von einschließlich Montag bis einschließlich Freitag, außer Feiertage und arbeitsfreie Tage in der Republik Slowenien.

6 Zahlungsbedingungen

6.1 Zahlungsfrist ist die maximale Frist bzw. Tag, an dem der gesamte Betrag einer sich aus dem abgeschlossenen Vertrag ergebenden jeweiligen Rechnung auf das auf jeder Rechnung aufgeführte Geschäftskonto der Gesellschaft REM d.o.o. zu überweisen ist. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn sich das Geld auf dem Konto der Gesellschaft REM d.o.o. befindet.

6.2 Wenn schriftlich nicht anders vereinbart, haben die Bezahlungen aller Rechnungen auf Firmen Bankkonto und ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen ab Lieferdatum zu erfolgen.

6.3 Für eine Skontozahlung ist eine besondere schriftliche Vereinbarung erforderlich. Bedingung für die Akzeptierung des Skontos ist, dass der Käufer bzw. Auftraggeber keinerlei offenen Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft REM d.o.o. hat.

6.4 Wenn der Käufer bzw. Auftraggeber mit der Zahlung im Verzug ist, hat er auch gesetzliche Verzugszinsen zu zahlen, es sei denn, dies ist schriftlich ausdrücklich anders vereinbart.

6.5 Wenn dem Käufer bzw. Auftraggeber von Seiten der Gesellschaft REM d.o.o. Zahlungsaufschub bewilligt wurde, und die Zahlung innerhalb der aufgeschobenen Frist nicht zur Gänze beglichen wurde, gilt, dass die Rechnung bereits am ursprünglichen Zahlungsdatum zur Zahlung fällig war und der Käufer bzw. Auftraggeber ab diesem Datum auch zur Zahlung von gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet ist. Mit der Annahme dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen verzichten der Käufer bzw. Auftraggeber auf die Einrede gegen die so aufgeschobene Zahlungsfrist und erkennen die ursprünglich vereinbarte Fälligkeitsfrist als einzige unstreitige Fälligkeitsfrist der Rechnung an.

6.6 Wenn der Käufer bzw. Auftraggeber mit der Zahlung von zwei oder mehr Rechnungen im Verzug ist oder wenn seine wesentlich verminderte Zahlungsfähigkeit oder sein schlechter Vermögenszustand oder schwierige finanzielle Situation bekannt wird und er auf Aufforderung durch die Gesellschaft REM d.o.o. keine ausreichenden Mittel zur Sicherung seiner Verbindlichkeiten anbieten kann, werden alle bestehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig. In diesem Fall hat REM d.o.o. das Recht, noch offene Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder dass er in entsprechender Frist von dem Vertrag zurücktritt; in jedem Fall kann REM d.o.o. Schadensersatz verlangen, wenn ihr in diesem Zusammenhang ein rechtlich anerkannter Schaden entsteht. Darüber hinaus hat REM d.o.o. das Recht, die weitere Veräußerung oder Verarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen und auf Kosten des Käufers bzw. Auftraggebers deren Rückgabe zu verlangen. Der Käufer erklärt bereits jetzt seine Zustimmung zu der Abnahme der gelieferten Ware in solchen Fällen.

6.7 Im Falle der Geltendmachung von Sachmängel im Hinblick auf die gelieferte Ware wird die Zahlungsfrist nicht automatisch verlängert. Die Zahlungsfrist verlängert sich erst nach der schriftlichen Anerkenntnis durch die Gesellschaft REM d.o.o., dass die gelieferte Ware Sachmängel hatte.

6.8 Falls der Käufer bzw. Auftraggeber erheblich mit der Begleichung von mindestens einer Rechnung in Verzug ist (30 Tage oder mehr), hat REM d.o.o. das Recht, in Bezug auf derzeit bestellte Ware die Zahlungsfrist zu ändern oder sogar von der Bestellung zurückzutreten, ohne dass der Käufer bzw. Auftraggeber aufgrund einer solchen Vertragsänderung bzw. Vertragsrücktritt erfolgreich einen Anspruch gegen REM d.o.o. geltend machen könnte.

7 Eigentumsvorbehalt

7.1 An der gelieferten Ware behält sich die Gesellschaft REM d.o.o. bis zur Begleichung bzw. zur vollständigen Erfüllung der im Zusammenhang mit der gelieferten Ware stehenden Verpflichtungen des Käufers bzw. Auftraggebers das Eigentum vor, einschließlich der Zahlung von eventuellen Mahnkosten und Verzugszinsen.

7.2 Der Käufer bzw. Auftraggeber ist dazu verpflichtet, bei allen Maßnahmen zum Schutz des Eigentums bzw. des Eigentumsrechts der Gesellschaft REM d.o.o. an der mit Eigentumsvorbehalt verkauften Ware zu kooperieren, und zwar bis zur Erfüllung seiner gesamten Verbindlichkeiten.

7.3 Alle Forderungen und Nebenrechte aus dem unter Eigentumsvorbehalt erfolgten Verkauf gilt auch für Ware, die in die weitere Verarbeitung geht. In diesen Fällen erwirbt REM d.o.o. ein Miteigentumsrecht an der neuen Sache, und zwar im Verhältnis des Wertes seiner Ware, bei der er einen Eigentumsvorbehalt hat, zu dem Gesamtwert. Der Käufer bzw. Auftraggeber tritt hiermit dem Verkäufer die Forderungen einschließlich aller Nebenrechte aus dem weiteren Warenverkauf ab, auf die er einen Eigentumsvorbehalt hat.

8 Lieferfrist

8.1 Die Lieferfrist bzw. Lieferdatum ist die Frist bzw. der Tag, die vertraglich als Frist bzw. Tag vereinbart ist, an dem REM d.o.o. seine vertraglich vereinbarten Lieferverpflichtungen erfüllen wird.

8.2 Vereinbarte Lieferfrist bzw. das Lieferdatum wird eingehalten. Wenn kein fixes Datum als Lieferdatum bestimmt ist, beginnt die Lieferfrist mit dem Datum des Vertragsschlusses zu laufen, was auch für das Datum der Annahme des Angebots durch den Käufer bzw. Auftraggeber und das Datum der Auftragsbestätigung durch REM d.o.o. gilt.

8.3 Im Fall des Lieferverzugs wird REM d.o.o. hierüber den Käufer bzw. Auftraggeber unterrichten und ihm das neue Lieferdatum bzw. die Lieferfrist mitteilen.

8.4 Die gelieferten Mengen und die Abweichung von dem bestellten Gewicht müssen im Einklang mit den internationalen Standards stehen. Abweichungen sind möglich, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind. Wenn der Käufer bzw. Auftraggeber eine größere gelieferte Menge annimmt, wird die Ware nach dem gleichen Preis bezahlt, die für die vereinbarte Menge gilt.

8.5 Für Lieferungen gelten die Klauseln der Internationalen Handelskammer Paris (INCOTERMS) in ihrem jeweils geltenden Wortlaut, außer für Bedingungen, für die ausdrücklich eine andere Vereinbarung geschlossen wird. Welche Klausel der INCOTERMS im konkreten Kaufvertrag Anwendung findet, ist im Vertrag selbst geregelt (ergibt sich aus dem angenommenen Angebot bzw. aus der Auftragsbestätigung).

9 Verpackung, versand, risikoübernahme

9.1 Die in unseren Angeboten und Verträgen angeführten Preise beinhalten auch das Verpackungs-sowie Schutzmaterial, welche der Vorbeugung von Beschädigungen beim Transport zur im Vertrag bestimmten Destination dienen. Alle Abweichungen sind schriftlich zu vereinbaren.

9.2 Wenn nicht anders vereinbart, ist im Produktpreis eine Standard-Verpackung inbegriffen, welche für einen Straßentransport mit geschlossenen LKWs geeignet ist.

9.3 Der Auslieferungs- bzw. Übergabeort wird in jedem einzelnen Vertrag festgelegt.

9.4 Das Beschädigungsrisiko bzw. das Risiko des Warenverlusts wird nach der jeweilig vereinbarten Klausel INCOTERMS ermessen.

10 Muster, modelle, markenzeichen

10.1 Produktionsmittel jeglicher Art (Modelle, Muster, Werkzeug, Pläne usw.), welche sich im Besitz eines der Vertragspartner befindet, dürfen vom anderen Vertragspartner ohne schriftliche Zustimmung des Besitzers nicht verkauft, verpfändet oder anderweitig entfremdet oder belastet werden. Auch darf der Zugang oder die Benutzung durch eine dritte Person ohne schriftliche Zustimmung des Besitzers nicht gewährt werden.

10.2 Wenn nicht anders vereinbart, wird die Ware mit dem Logo der Firma REM d.o.o. gekennzeichnet.

11 Garantie gegen mängel

11.1 REM d.o.o. garantiert, dass die Qualität des gelieferten Materials den technischen Daten des bestätigten Angebots oder des Vertrags zwischen den Vertragsparteien entspricht und dass es mit den technischen Daten und dem Vertrag zwischen den Vertragsparteien übereinstimmt.

11.2 Der Käufer bzw. der Auftragsgeber sendet die Mängelanzeige über das Online-Formular und nach der Mängelanzeige zusätzlich mit Fotos an service@rem.si. REM akzeptiert keine Mängelberichte in anderer Form.

11.3 Der Käufer muss jede Mengen- oder Qualitätsabweichung der gelieferten Ware spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzeigen oder eine Mängelanzeige einreichen. Das Gleiche gilt für den Erwerber von Dienstleistungen.

11.4 Wird die Beförderung der Ware durch REM d.o.o. organisiert oder ist die Verkaufsparität EX-works oder FCA gemäß Incoterms 2020 und wird die Beförderung durch den Käufer selbst organisiert, muss der Käufer etwaige Mengen- und Qualitätsabweichungen unmittelbar bei Erhalt der Ware auf dem CMR-Formular beanstanden.

11.5 In den Fällen, in denen REM d.o.o. die Montage der gelieferten Waren durchführt, muss REM d.o.o. den Käufer oder den Kunden spätestens zwei Werktage vor Abschluss der Montage über das Datum der Fertigstellung der Montage informieren, mit dem Vorschlag, dass die Abnahme der ausgeführten Arbeiten (mittels eines Protokolls über die ausgeführten und abgenommenen Arbeiten) ab diesem Datum erfolgen soll. Erscheint der Käufer oder der Auftraggeber nicht zur Abnahme der gelieferten Waren und der durchgeführten Montage wie angegeben, so wird davon ausgegangen, dass der Käufer oder der Auftraggeber die gelieferten Waren und die durchgeführten Arbeiten vollständig abgenommen hat.

11.6 Versteckte Mängel oder verborgene Qualitätsabweichungen hat der Käufer unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Abnahme der Ware, unter Beifügung der entsprechenden Muster und Daten schriftlich zu melden bzw. zu erklären, andernfalls verliert der Käufer alle seine Rechte aus diesem Vertrag. Das Gleiche gilt sinngemäß für den Erwerber der Dienstleistungen.

11.7 Erfolgt die Mängelrüge nicht rechtzeitig, so gilt die Leistung als vertragsgemäß und der Käufer bzw. der Auftraggeber verliert alle Rechte aus Mängeln der Leistung.

11.8 Auf Verlangen von REM d.o.o. hat der Käufer bzw. der Kunde die beanstandete Ware bzw. einzelne Muster unverzüglich zurückzusenden, um die Berechtigung der Beanstandung festzustellen. Andernfalls ist REM d.o.o. nicht in der Lage, die Berechtigung eines solchen Anspruchs zu beurteilen und haftet nicht für das Verschweigen der Mängelbeseitigung. Seine Verpflichtungen beginnen erst, wenn die beanstandete Ware oder die einzelnen Gegenstände in seinen Besitz übergegangen sind.

11.9 REM Ltd. verpflichtet sich, auf eine Mängelanzeige innerhalb von maximal drei Arbeitstagen nach Eingang der Mängelanzeige auf dem Online-Formular und nach Eingang aller erforderlichen Nachweise zu reagieren auf Email service@rem.si.

11.10 Sollte sich die Reklamation als berechtigt erweisen, wird REM d.o.o. im Einvernehmen mit dem Kunden die Beseitigung des Mangels in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge vornehmen:

- den Mangel selbst so schnell wie möglich zu beheben
- die Ware zurücknehmen und durch mangelfreie Ware ersetzen, d.h. eine andere mangelfreie Ware liefern; oder
- die Waren zurücknehmen und die Kosten erstatten; oder

- die mangelhafte Ware wird vom Käufer bzw. Auftraggeber einbehalten und der niedrigere Kaufpreis dem Käufer bzw. Auftraggeber gutgeschrieben.

11.11 Wenn die Beanstandung eines Mangels durch den Käufer oder Abnehmer als berechtigt angesehen und von REM d.o.o. bestätigt wird, verpflichtet sich REM d.o.o., die Beanstandung so schnell wie möglich zu beheben.

11.12 Eine Mängelrüge, die auf unsachgemäße Verwendung der Ware, unbefugte oder unsachgemäße Eingriffe in die Ware selbst sowie auf unsachgemäße, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung der Ware zurückzuführen ist, bleibt unberücksichtigt.

11.13 Wenn die Reklamationsansprüche nicht rechtzeitig vorgelegt werden, wird davon ausgegangen, dass die Ware und die Dienstleistungen den Kundenansprüchen entsprechen, und der Kunde verliert somit alle Rechte bezüglich der Fehlerhaftigkeit der Ware.

12 Schutz von Betriebsgeheimnissen

12.1 Beide Vertragspartner sind vor dritter Person dazu verpflichtet, die im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages – wovon diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil sind – bekommenen Daten zu schützen.

13 Höhere Gewalt

13.1 Im Falle von höherer Gewalt sind die Vertragspartner nicht zur Ausführung der vertraglichen Pflichten verpflichtet, wenn die Konsequenzen von höherer Gewalt die Ausführung der vertraglichen Pflichten behindern. Wenn die Konsequenzen der höheren Gewalt länger als drei (3) Monate dauern, sind entsprechende Maßnahmen vorzunehmen, um die Interessen beider Partner in der Situation zu schützen.

13.2 Als Umstände der höheren Gewalt gelten Ereignisse, die nach der Vertragsabschließung wegen unvorhergesehener und unvorhersehbarer Ereignisse, welche das slowenische Gericht als höhere Gewalt anerkennt, erfolgt sind.

14 Gültiges recht

14.1 Für Regelung von Verhältnissen, welche nicht Gegenstand dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, werden Bestimmungen des slowenischen nationalen Rechts, insbesondere das Obligationsgesetzbuch, verwendet.

15 Streitigkeiten

15.1 Über eventuelle Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen dem Käufer bzw. Auftraggeber und der Gesellschaft REM d.o.o., wovon diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil sind, oder über damit verbundene Streitigkeiten entscheidet das dafür zuständige Sach- und Amtsgericht (nach Sitz der Gesellschaft REM d.o.o.) in der Republik Slowenien.

16 Abschliessende Bestimmungen

16.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für unbestimmte Zeit bzw. bis zur Ersetzung durch neue.

16.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sind nur dann verpflichtend, wenn sie sowohl von Rems d.o.o. als auch vom Kunden bzw. Auftraggeber in schriftlicher Form bestätigt werden.